



Die Entwässerungsgenehmigung

(Entwässerungsgesuch)

Hinweise für Bauherren, Architekten, Bauleiter und
Baufirmen

Hinweis:

Sehr geehrter Bauherr,

bitte geben Sie das Merkblatt und das Formular zur Dichtigkeitsprüfung an Ihren Bauleiter bzw. Ihre Baufirma zur Kenntnis und Bearbeitung weiter.

Verwaltungstätigkeiten sind im Rahmen der Abwasserbeseitigung (Genehmigungen, Abnahmen, usw.) gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Weil im Schönbuch gebührenpflichtig.

Bei weiteren Fragen:

Anton Oldenburger
-Tiefbauunterhaltung-

Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

Tel.: 07157/1290-69
Email: ao@weil-im-schoenbuch.de

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	1
2	Entwässerungsantrag.....	2
	2.1 Verfahrensablauf.....	2
	2.2 Ausfertigung der Unterlagen	3
	2.3 Vollständigkeit der Unterlagen.....	4
	2.4 Darstellungsform der Entwässerungspläne.....	5
3	Hinweise zur Abwassersatzung und zur technischen Ausführung	6
	3.1 Leitungen Schmutz- und Regenwasser (DIN 1986)	6
	3.2 Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation	6
	3.3 Niederschlagswasser	7
	3.4 Revisionsschacht.....	7
	3.5 Rückstau	7
4	Entwässerung der versiegelten Oberflächen	8

1 Grundsätzliches

Der Entwässerungsantrag ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung bei der Gemeinde vollständig und in der jeweiligen Ausfertigung einzureichen.

Gemäß der aktuellen Satzung über die öffentliche Entwässerung im Gebiet der Gemeinde Weil im Schönbuch bedarf die Herstellung und jede Änderung / Erweiterung / Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) / des Grundstücksanschlusses der Genehmigung der Gemeinde Weil im Schönbuch.

Das bedeutet, dass auch bei vorhandener Baugenehmigung vom Landratsamt und dem vorhandenem Baufreigabebeschein, dem sogenannten „Roten Punkt“, jegliche Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung der Gemeinde nicht begonnen bzw. ausgeführt werden dürfen!

Ihr Entwässerungsgesuch wird in der Regel von einem Architekten oder Fachplaner nach der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde Weil im Schönbuch und den aktuellen technischen Vorschriften, die die Grundstücksentwässerung betreffen (DIN- bzw. DIN EN-Normen, ATV-DVWK-/ DWA-Merk- und Arbeitsblätter) erstellt und von Ihnen als Bauherr und dem Planer unterschrieben. Sollte sich Ihr Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden, sind seine Festsetzungen zu berücksichtigen.

2 Entwässerungsantrag

Der Entwässerungsantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung im Ortsbauamt bei der Gemeinde Weil im Schönbuch in der jeweiligen Ausfertigung einzureichen.

2.1 Verfahrensablauf

Der Genehmigungsablauf ist wie folgt einzuhalten:

1.) Vollständige Unterlagen

Einreichen des vollständigen Entwässerungsgesuchs durch den Planer/Bauherr im Ortsbauamt der Gemeinde Weil im Schönbuch.

2.) Genehmigung

Die Genehmigung durch die Gemeinde Weil im Schönbuch erfolgt, wenn die Unterlagen vollständig sind und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

3.) Baubeginn der Grundstückentwässerung

Nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung darf mit dem Bau der GEA begonnen werden.

4.) Änderungen der GEA während der Herstellung (Optional)

Wenn nach der Genehmigung der GEA durch die Gemeinde Weil im Schönbuch beim Bau von den genehmigten Plänen abgewichen wird, muss das Ortsbauamt der Gemeinde Weil im Schönbuch darüber informiert (Telefon, Email) und die geänderten Pläne der Gemeinde unverzüglich eingereicht werden.

5.) Abnahme/Dichtigkeitsprüfung

Die Abnahme durch die Gemeinde Weil im Schönbuch ist Pflicht und muss der Gemeinde Weil im Schönbuch zwei Wochen im Voraus angekündigt werden. Dafür müssen die Muffen und Formstücke (Bögen, Abzweige) der **Leitungen offen im Graben liegen. Erst nach Zustimmung der Gemeinde Weil im Schönbuch dürfen die Leitungen verschlossen werden.**

Für die Abnahme ist der **Nachweis der Dichtigkeit** (Druckprüfung mit Luft oder Wasser nach DIN EN 1610) der **neu / erweiterten / veränderten** im Erdboden (auch unter der Bodenplatte) verlegten Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen zu erbringen.

Die Dichtigkeitsprüfung muss mit dem Abnahmetermin, im Beisein der Gemeinde, erfolgen. Die Prüfung ist durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte **Fachfirma** durchzuführen. Der Termin der Prüfung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Weil im Schönbuch bekanntzugeben.

Das Prüfprotokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der Gemeinde Weil im Schönbuch von der Fachfirma einzureichen. Bitte nur das Formular der Gemeinde Weil im Schönbuch benutzen.

Ohne Vorlage der Bestandspläne und Abnahme kann die Inbetriebnahme der Anlage nicht gestattet werden.

Zum Abnahmetermin müssen Kontrollschächte gereinigt sein. Hilfskräfte und Hilfsgeräte zur Kontrolle aller Entwässerungsanlagen sind zum Abnahmetermin zur Verfügung zu stellen.

2.2 Ausfertigung der Unterlagen

Bitte beachten Sie, dass der Entwässerungsantrag mit den vollständigen Unterlagen mit Datum versehen **vom Bauherren und Planer unterschrieben** und bei der Gemeinde Weil im Schönbuch **in folgender Ausfertigungsanzahl vorgelegt werden müssen**:

- Baugesuche Privat: 3 - fache Ausfertigung
- Baugesuche Gewerbe - Weil im Schönbuch: 3 - fache Ausfertigung
- Baugesuche Gewerbe - Gewerbepark Sol: 3 - fache Ausfertigung

Wir weisen darauf hin, dass der Antrag abschließend bearbeitet werden kann, wenn der Antrag vollständig und in der entsprechenden Fassung vorliegt.

Alle Unterlagen sind vom Planverfasser und vom Bauherrn zu unterzeichnen.

2.3 Vollständigkeit der Unterlagen

Ihr Entwässerungsgesuch muss folgende Unterlagen mit den aufgeführten Inhalten umfassen:

a.) Entwässerungsantrag

- Diesen erhalten Sie im Ortsbauamt der Gemeinde Weil im Schönbuch. Es ist nur das Formular der Gemeinde Weil im Schönbuch zu benutzen.

b.) Lageplan (Maßstab 1:500)

- Gebäude und befestigte Flächen, Straße und Haus-Nr.
- Lage der erdverlegten Leitungen, der Schächte, der Haupt- u. Anschlusskanäle
- Gefälle und Durchmesser der Leitungen
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- vorhandener Baumbestand in Nähe der Abwasserleitungen
- Versickerungsanlagen (z.B. Sickerleitungen, Sickerschächte, Sickermulden)

c.) Grundrissplan (Maßstab 1:100)

- Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den zu entwässernden Objekten sowie die Grundleitung und die Schächte
- Höhen von Grundstück, Straße und Leitungssohlen bezogen auf Normal Null

d.) Abwicklung / Höhenschnitt (Maßstab 1:100)

Jeweils für die Schmutz- und Regenwasserleitung sollten aus der Abwicklung die Verzweigungen, die Gefälleverhältnisse, die Sohl- und Geländehöhen bei den Schächten und im Anschluss an den Straßenkanal (bezogen auf Normalnull) hervorgehen.

e.) Ermittlung der Abwassermengen

Am zweckmäßigsten erscheint uns die tabellarische Darstellung der Anschlusswerte und der sich daraus ergebenden Wassermengen.

f.) Prüfprotokoll Dichtigkeitsprüfung (erst nach der Abnahme)

Das Prüfprotokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der Gemeinde Weil im Schönbuch von der Fachfirma einzureichen. Bitte nur das Formular der Gemeinde Weil im Schönbuch benutzen.

Folgender Punkt gilt für Gewerbebetriebe, deren Abwasser eine Vorreinigung erfordert:

g.) Betriebsbeschreibung

- Art und Umfang der Produktion
- Anzahl der Beschäftigten
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung eventueller Vorbehandlungsanlagen
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

2.4 Darstellungsform der Entwässerungspläne

- | | | |
|-----|--|----------------|
| a.) | vorhandene Anlagen: | schwarz |
| b.) | neue Anlagen: | rot |
| c.) | zu beseitigende Anlagen: | gelb |
| d.) | geplante Regenwasserleitungen: | blau |
| e.) | geplante Schmutzwasserleitungen: | braun |
| f.) | geplante Mischwasserleitungen: | lila |
| g.) | geplante/erneuerte/vorhandene Drainage | orange |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden!

3 Hinweise zur Abwassersatzung und zur technischen Ausführung

3.1 Leitungen Schmutz- und Regenwasser (DIN 1986)

- Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden.
- Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich.
- Die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten.
- Entwässerungsleitungen müssen dicht sein. Die Dichtheit der Leitungen ist mittels einer Dichtheitsprüfung (2 m Wassersäule = 0,2 bar oder mit 100 mbar Luftdruck) nachzuweisen.
- Die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen.

3.2 Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation

Gemäß § 2 (1) der Abwassersatzung der Gemeinde Weil im Schönbuch und den technischen Regeln der Technik (DIN 1986) ist die Einleitung von Grundwasser (dazu zählen auch Drainagewasser und Grubenwasser) in die öffentliche Kanalisation grundsätzlich nicht zulässig.

Dieses aus ökologischen wie auch ökonomischen Gründen festgelegte Verbot bewirkt einerseits eine Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse, andererseits wird hierdurch eine zusätzliche Belastung der Kanalisation und der Abwasserbehandlungsanlagen (wie z.B. Kläranlagen) durch nicht klärfähiges Wasser vermieden.

Hierdurch ergeben sich für Sie die Aufgabe und die Verpflichtung alle planerischen und bautechnischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um von Ihnen erwartete negative Auswirkungen des Grundwassers auf die Bausubstanz zu verhindern.

Was ist zu tun, wenn ich keine Drainage bauen kann?

Ohne Drainage zu bauen bedeutet, dass das Gebäude aufgrund zeitweiligem stauenden bzw. drückenden Wasser entsprechend abgedichtet sein muss.

Wichtige Details:

- Wasserdichte Durchführungen für die Entwässerungsleitungen
- Der Hausanschluss muss wasserdicht sein
- Lichtschächte müssen druckwasserdicht sein
- Bauteilübergänge bedürfen genauer Planung (spez. Kellerabgänge)

Als Lösungsmöglichkeiten seien hier beispielhaft das Einbringen des Drainagewassers in Sickerschächte, Teiche, Rigolen oder in der Nähe befindliche Gewässer genannt sowie der Einbau von Lehmkeilen oder die Ausführung einer weißen Wanne.

Ohne Drainage kann der Keller als sog. „Schwarze Wanne“ aus Bitum oder als „Weiße Wanne“ aus Beton abgedichtet werden. Als Füllmaterial ist es empfehlenswert, wieder den bestehenden Grundstücksboden (Ton, Schluff) und kein KFT-Material einzubauen, weil das KFT-Material wasserdurchlässiger ist als der gewachsene Boden.

3.3 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist, soweit irgend möglich, auf eigenem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern. Als geeignete Maßnahmen dienen der Bau von Zisternen, die Befestigung der Zufahrten mit wasserdurchlässigem Material (Rasenfugensteine) und die großflächige Versickerung z. B. durch eine Flächenversickerung.

3.4 Revisionsschacht

Vor dem Verlassen des Grundstücks ist ein Revisionsschacht (Übergabeschacht) für das Schmutz- und Regenwasser vorzusehen. Dieser ist so anzuordnen, dass die Entfernung von der Grundstücksgrenze bis zur Kanalmitte etwa 1,50 m beträgt. Bei Grenzbebauungen ist eine Revisionsklappe vorzusehen.

3.5 Rückstau

Räume unterhalb der Rückstaebebe (Höhe der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle), in denen Rückstau auftreten kann, müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert werden. Ebenso bedarf die Ableitung von Niederschlagswasser aus Flächen unterhalb der Rückstaebebe (Straßenniveau) einer Hebeanlage.

4 Entwässerung der versiegelten Oberflächen

Vielfach ist zu beobachten, dass private Hof- und Verkehrsflächen (Einfahrten, Zugänge, usw.) mit einer Neigung zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. privaten Flächen hin angelegt werden. In den meisten Fällen ist dies auf Grund der Topografie auch nicht anders möglich oder gewünscht.

Häufig wird dabei aber übersehen, dass das auf der privaten Fläche anfallende Niederschlagswasser abgefangen werden muss, bevor es auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen kann. Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Weil im Schönbuch und der rechtlichen Vorgaben (Bauvorschriften) ist der Grundstückseigentümer nämlich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Dieser Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, sofern keine Versickerung, beispielsweise durch Rigolen oder Sickerschächte auf dem eigenen Grundstück vorgesehen ist. Wer diesen Anschlusszwang missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Konkret bedeutet dies, dass Sie als Grundstückseigentümer verpflichtet sind, neben dem häuslichen Abwasser auch das angefallene Niederschlagswasser des gesamten Grundstücks gesammelt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen, sofern Sie dies nicht auf Ihrem Grundstück versickern lassen.

Somit müssen Sie bei versiegelten Flächen (unabhängig, ob der Belag versickerungsfähig ist oder nicht), die zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. privaten Flächen hin geneigt sind, unbedingt eine entsprechend dimensionierte Entwässerungsrinne vorsehen! Bei sickerfähigem Pflaster dient die Entwässerungsrinne als Notentwässerung, da der Boden in Weil im Schönbuch sehr schlecht versickerungsfähig ist.

Entwässerungsrinnen auf dem eigenen Grundstück verhindern, dass Niederschlagswasser / Regenwasser auf den Gehweg oder die Straße gelangt und so die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet (Glatteis, Aquaplaning, Verschmutzung, usw.).